

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Dritte Satzung zur Änderung  
der Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-10.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-49.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung von 10. August 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-38.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Eignungsprüfung“ durch die Wörter „des Eignungsverfahrens“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Gesamtnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 a durchgeführt. <sup>3</sup>Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. <sup>4</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>5</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>6</sup>Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 2 fristgemäß erbracht wird. <sup>7</sup>Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. e) werden die Wörter „einschließlich Seminar (Disputation oder Kolloquium)“ gestrichen.
- b) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen vertiefen die Studierenden ihre Fremdsprachenkenntnisse im Kontext der Wirtschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Hierzu werden Kompetenzen in einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten vermittelt.“

- (6) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. <sup>2</sup>Dieses dient der selbstständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.“

3. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1. werden die Wörter „der Eignungsprüfung“ durch die Wörter „des Eignungsverfahrens“ und die Wörter „der Eignungsprüfung“ durch die Wörter „dem Eignungsverfahren“ ersetzt.
- b) In Nr. 3.3 Buchst. a) wird der Paragraphenverweis „gemäß § 28“ durch „gemäß § 26“ ersetzt.
- c) In Nr. 5.1 Buchst. a) werden die Wörter „der Eignungsprüfung“ durch die Wörter „des Eignungsverfahrens“ ersetzt.

4. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. b) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „und BSL M 04 Unternehmensbesteuerung V“ werden gestrichen.
- bb) In der Tabelle wird die Zeile mit der Modulbezeichnung „BSL-M-04“ gestrichen.
- b) Buchst. g) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle wird die Zeile mit der Modulbezeichnung „PM-M-01“ gestrichen.
- bb) Es wird folgende Zeile am Ende der Tabelle angefügt:

”

PM-M-10	Leadership and Management Development	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
---------	---------------------------------------	----	---	--

“

c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>2</sup>Die Module dieser Modulgruppe, die in Form von Seminaren durchgeführt werden, setzen eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 5 APO für die Zulassung zur Modulprüfung voraus.“
- bb) Bei der Modulbezeichnung „UFC-M-03“ werden in der Spalte „Modulprüfung“ die Wörter „oder Portfolio“ gestrichen.
- cc) In der Tabelle wird nach der Zeile mit der Modulbezeichnung „UFC-M-03“ folgende Zeile eingefügt:

”

BSL-M-04	Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuergestaltungen	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
----------	---	----	---	--

“

- dd) Das Modul „IRWP-M-04“ erhält die Bezeichnung „Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“.
- ee) Die Modulbezeichnung „UFC-M-07“ wird durch „UFC-M-11“ ersetzt, und in der Spalte „Modulprüfung“ werden die Wörter „oder Portfolio“ gestrichen.
- d) In Nr. 3 Buchst. b) wird bei der Modulbezeichnung „UFC-M-01“ die Spalte „Modulprüfung“ folgendermaßen neu gefasst „- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit“.
- e) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>In dieser Modulgruppe ist ein Vertiefungsmodul einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. <sup>3</sup>Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält.“
- f) In Nr. 5 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Das Modul Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulteilprüfung Masterarbeit und die unbenotete Modulteilprüfung Disputation oder Kolloquium.“

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.

Bamberg, 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017.